

Regionalfernsehen Kanal Eins

\* \* \*

Böttges . Papendorf . Weiler

Steuerberater / Wirtschaftsprüfer



# STEUERTIPP 10/09

## Thema: **Abzugsbeschränkung für Kosten von häuslichen Arbeitszimmern verfassungswidrig?**

Am 25. 8. 2009 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass es „ernstlich zweifelhaft“ sei, ob das seit 2007 geltende Recht zum Kostenabzug für häusliche Arbeitszimmer verfassungsgemäß ist. Bedeutet das, dass ich jetzt alle Kosten für mein Arbeitszimmer wieder abziehen kann?

Leider nein: Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist erst einmal eine Art Vorabmeinungsäußerung in einem laufenden Verfahren. Es bedeutet lediglich, dass die sich ergebende Mehrsteuer aufgrund des Abzugsverbots erst einmal vom Finanzamt nicht eingetrieben wird bzw. konkret im Urteilsfall ging es darum, dass sich das Lehrerehepaar einen entsprechenden Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen wollte. Der Bundesfinanzhof hat das Finanzamt jetzt verpflichtet, diese Eintragung vorzunehmen.

### Und das bedeutet?

Der Arbeitgeber behält erst mal weniger Lohnsteuer ein. Tatsächlich kann die Steuer aber später nachgefordert werden, wenn das Hauptverfahren um die Verfassungsmäßigkeit nicht gewonnen wird. D. h. man kann sich zwar jetzt einen Freibetrag eintragen lassen, geht aber das Risiko ein, die gesparte Steuer später nachzahlen zu müssen.

### Und was ist, wenn ich als Betroffener jetzt erst einmal gar nichts mache und abwarte?

In der Tat sollte man sich gut überlegen, ob man auf die vorläufige Anerkennung besteht (der Fachausdruck ist „Aussetzung der Vollziehung“) oder ob man lieber erst einmal zahlt und sich die Möglichkeit einer späteren Änderung offen hält.

### Was muss ich dafür tun?

Zunächst einmal werden seit dem Sommer 2009 alle Einkommensteuerbescheide hinsichtlich der Neuregelung zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ab dem Veranlagungszeitraum 2007 mit einem sog. Vorläufigkeitsvermerk versehen. Wer also ein häusliches Arbeitszimmer hat, sollte darauf achten, dass wenigstens dieser Vorläufigkeitsvermerk in seinem Einkommensteuerbescheid enthalten ist.

### Und dann ist gesichert, dass ich von einer späteren positiven Rechtsprechung profitiere?

Dazu muss man im Falle des Arbeitszimmers ganz klar sagen: Leider nein. Anders als bei der Entfernungspauschale, wo die Fallgestaltungen relativ klar waren, gibt es beim Arbeitszimmer so viele Spezialfälle, dass man nicht sicher gehen kann, dass der Vorläufigkeitsvermerk tatsächlich den eigenen Fall trifft.

### Wie habe ich das zu verstehen?

Ja, das ist schon praktisch überhaupt nicht mehr zu verstehen. Es gibt einen großen Expertenstreit über die Reichweite derartiger Vorläufigkeitsvermerke, von denen wir ja nun einige unter jedem Steuerbescheid finden. Ich möchte hier folgende Anhaltspunkte für die eigene Entscheidung geben:

- Manche behaupten, dass der Vorläufigkeitsvermerk nur für die Verfahren gilt, die beim Eintrag des Vorläufigkeitsvermerks schon eingereicht waren. D. h. man profitiert nicht von neueren Erkenntnissen und Entwicklungen. Gerade beim Arbeitszimmer dürften jedoch noch etliche Verfahren kommen.
- Einigermaßen klar ist die Situation bei Lehrern. Hier gibt es ziemlich einheitliche Fallgestaltungen und auch das eingangs zitierte Verfahren betraf ja ein Lehrerehepaar. Es gibt aber so viele andere Fallgestaltungen z. B. bei Handelsvertretern, Musiklehrern oder auch Handwerkern, Ärzten, Rechtsanwälten, Journalisten, Softwareentwicklern, die (auch) zuhause arbeiten, dass nicht gesichert ist, dass die nächsten Urteile den eigenen Fall auch wirklich treffen.
- Eine böse Falle ist auch, dass nur die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer beschränkt sind und nicht z. B. für einen häuslichen Lagerraum oder andere „Betriebsräume“: Da die Abgrenzungen teilweise sehr spitzfindig sind, kann man hier auch eigentlich nur über einen eigenen Einspruch sicher gehen, dass die eigenen Rechte gewahrt bleiben.

### Sie würden also auf jeden Fall zum Einspruch raten?

Im Zweifelsfall ja. Auf jeden Fall, wenn man höhere Aufwendungen hat.

### Was spricht gegen den eigenen Einspruch?

Einspruch beim Finanzamt kann man selbst einlegen und beim Finanzamt entstehen noch keine Gebühren. Häufig wird man jedoch einen Steuerberater brauchen, um die eigene Lage richtig einschätzen zu können: Dann entstehen entsprechende Steuerberatungskosten. Das Finanzamt wird außerdem versuchen, das Verfahren zurückzuweisen und dem Betroffenen nahelegen, dass der Vorläufigkeitsvermerk angebracht wird. Lehnt man das ab, dann bleibt nur noch der Klageweg und beim Finanzgericht kann man zwar in der ersten Instanz auch selbst tätig werden und braucht keinen Steuerberater oder Anwalt, es fallen aber auf jeden Fall Gerichtsgebühren an.

### Wo kann man sich weiter informieren?

Wir haben eine neue Internetseite unter dem Namen [www.fairsteuern.info](http://www.fairsteuern.info) eingerichtet, wo wir über Verfahren berichten wollen, die viele Steuerbürger betreffen und wo es speziell um die Verfassungsmäßigkeit geht oder um andere Fragen, die unser Steuersystem berühren.

### Mir gefallen auch die Comics ...

Ja – unsere blauen bpw-Würmer sind dort immer dabei, wenn wir über aktuelle Steuerverfahren berichten und wie man am Besten beim Finanzamt zu seinem Recht kommt.

### Geht es da nur um das Arbeitszimmer?

Wir beginnen mit dem Arbeitszimmer. Es sind aber weitere Beiträge geplant, z. B. zum Solidaritätszuschlag und zur Mehrwertsteuer ...



---

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges . Papendorf . Weiler in Stollberg, Postplatz 1 ([www.bpw-online.de](http://www.bpw-online.de)) und Regionalfernsehen Kanal 1 ([www.kanaleins.de](http://www.kanaleins.de)). Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.

Herausgegeben am 28.01.2009.